

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/503 vom 4. Oktober 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_503

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/503 du 4 octobre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/503 del 4 ottobre 2010

Regeste

Art. 28a Abs. 3 IVG. Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung Qualifikation als nur erwerbstätig, nur im Haushalt tätig, gemischt im Erwerb und im Haushalt tätig: Anforderungen an den Nachweis der Verhaltensweise der versicherten Person im hypothetischen "Gesundheitsfall" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Oktober 2010, IV 2008/503).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG i.V.m. Art. 5 Abs. 1 IVG bestimmt sich die Invalidität einer erwachsenen Person nach der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, wenn dieser Person nicht zugemutet werden kann, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies gilt auch für Personen, die nur zum Teil erwerbstätig und daneben in einem Aufgabenbereich tätig sind (Art. 28a Abs. 3 IVG). Gemäss Art. 27bis IVV erfolgt nur ein Einkommensvergleich, wenn anzunehmen ist, dass die teilerwerbstätige Person ohne den Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wäre. In ständiger Rechtsprechung prüft das Bundesgericht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass eine versicherte Person auch ohne den Gesundheitsschaden im Aufgabenbereich tätig wäre, anhand der hypothetischen Verhaltensweise der versicherten Person. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist dabei abzuklären, ob die versicherte Person ohne den Gesundheitsschaden mit Rücksicht auf die gesamten Umstände (persönlicher, familiärer, sozialer und erwerblicher Art) erwerbstätig oder im Aufgabenbereich tätig wäre. Dabei sollen die finanzielle Notwendigkeit der Aufnahme oder der Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit, allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, das Alter der versicherten Person, deren berufliche Fähigkeiten, Neigungen und Begabungen ausschlaggebend sein. Abzustellen sei auf die hypothetischen Verhältnisse in tatsächlicher Hinsicht, wie sie sich bis zum massgebenden Zeitpunkt entwickelt haben würden (vgl. etwa BGE 125 V 150). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hält sich seit dem Bundesgerichtsurteil vom 6. August 2007 (I 126/07) an diese Methode, dies entgegen einer früheren Praxis, die auf eine objektive Zumutbarkeit im fiktiven "Gesundheitsfall" abstellte (vgl. statt vieler das Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2007/332). 1.2 Käme weiterhin die frühere Praxis des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen zur Anwendung, wäre die Beschwerdeführerin im fiktiven "Gesundheitsfall" objektiv in der Lage, vollzeitlich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, so dass die Invalidität anhand eines reinen Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG zu ermitteln wäre. Die Beschwerdeführerin wäre nämlich durch nichts daran gehindert, ganztags zu arbeiten. Dasselbe muss entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin auch bei einer

Anwendung der bundesgerichtlichen Praxis gelten: Die Haushaltabklärung krankt daran, dass mehrheitlich gar nicht die Beschwerdeführerin, sondern die – eigentlich nur zu Übersetzungszwecken beigezogene – Tochter als Auskunftsperson befragt worden ist und dass im Abklärungsbericht insbesondere in bezug auf das Ausmass einer Erwerbstätigkeit im hypothetischen "Gesundheitsfall" weder die Fragestellung noch die Antwort – durch die Beschwerdeführerin oder durch die Tochter – korrekt protokolliert worden ist. In den Akten der Beschwerdegegnerin fehlt also eine überzeugende Aussage der Beschwerdeführerin zu diesem Thema. Für die Beschwerdegegnerin war das damals nicht relevant, denn sie hat die Frage nach dem wahrscheinlichsten Verhalten im hypothetischen "Gesundheitsfall" unabhängig von den Angaben der Beschwerdeführerin bzw. der Tochter anhand der Realitäten des Arbeitsmarktes und anhand der konkreten Umstände (extremer Minderlohn in den Jahren 2001/2, zweijährige Arbeitslosigkeit, krankheitsbedingter Abbruch eines Arbeitsversuchs im Jahr 2004, dann keine Arbeitsbemühungen mehr) beantwortet, indem sie von einer Erwerbsquote von 50% ausgegangen ist. Dieser Qualifikation fehlt jede Überzeugungskraft. Mit den Realitäten des Arbeitsmarktes kann die Abklärungsperson gemeint haben, dass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" auf eine Erwerbstätigkeit verzichtete hätte, wenn sie erkannt hätte, dass sie keine Arbeit finden könne, weil der Arbeitsmarkt keine geeigneten offenen Stellen aufweise. Dann wäre es allerdings nicht folgerichtig gewesen, von einer Erwerbsquote von 50% auszugehen. Die Abklärungsperson könnte mit den Realitäten des Arbeitsmarktes aber auch gemeint haben, die Beschwerdeführerin hätte nur eine Teilzeitstelle finden können, weil es für Frauen ohne berufliche Qualifikationen viel mehr Teilzeit- als Vollzeitstellen gebe. Dem wäre entgegen zu halten, dass die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" auch zwei oder mehr Teilzeitstellen hätte annehmen können, um so auf einen Beschäftigungsgrad von insgesamt 100% zu kommen. Mit den Realitäten des Arbeitsmarktes lässt sich also die Frage, in welchem Umfang die Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" erwerbstätig gewesen wäre, nicht überzeugend beantworten. Dasselbe gilt für die erwerbliche Karriere der Beschwerdeführerin bis zum Arbeitsversuch im Jahr 2004. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin damals schon länger in ihrer Gesundheit beeinträchtigt war, sagen die Höhe des erzielten Lohnes, die Art der Arbeit und die Arbeitslosigkeit nichts darüber aus, wie sich die Beschwerdeführerin in der hier massgebenden Zeit ab 2006 in erwerblicher Hinsicht verhalten hätte, wenn sie gesund gewesen wäre. Das bedeutet zusammengefasst, dass die Beschwerdegegnerin weder mit der Antwort der Beschwerdeführerin (bzw. der Tochter) noch mit den Überlegungen der Abklärungsperson eine ausreichend wahrscheinliche Verhaltensweise der Beschwerdeführerin im hypothetischen "Gesundheitsfall" ermittelt hat. Eine Rückweisung zur weiteren Abklärung würde die Beweislage nicht verbessern, denn die – inzwischen anwaltlich vertretene – Beschwerdeführerin würde im Hinblick auf die äusserst negativen Konsequenzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Inhalt der sogenannten gemischten Methode der Invaliditätsbemessung für teils im Erwerb, teils im Haushalt tätige Personen mit grosser Wahrscheinlichkeit angeben, sie wäre im hypothetischen "Gesundheitsfall" selbstverständlich vollzeitlich erwerbstätig gewesen. Damit wäre nicht die wahrscheinlichste, sondern die in bezug auf die Rentenberechtigung günstigste – und damit für den vorliegenden Fall irrelevante – Verhaltensvariante im hypothetischen "Gesundheitsfall" ermittelt. Da weitere Sachverhaltsabklärungen also in antizipierender Beweiswürdigung als nicht erfolversprechend zu qualifizieren sind, bleibt nur die Möglichkeit, die für die Beschwerdeführerin bei objektiver Betrachtungsweise geeignetste

Variante auszuwählen, da es sich dabei um die wahrscheinlichste Verhaltensweise im hypothetischen "Gesundheitsfall" handelt. Angesichts der desolaten finanziellen Lage des Ehepaares I.____ und angesichts des bei fehlendem Einkommen der Beschwerdeführerin drohenden Bedarfs nach Sozialhilfeleistungen kann nur eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit (bzw. mehrere Teilzeitbeschäftigungen mit zusammen 100%) als die wahrscheinlichste Variante des Verhaltens im hypothetischen "Gesundheitsfall" betrachtet werden, zumal die Beschwerdeführerin keine Kinder mehr zu betreuen hat. Die Invalidität der Beschwerdeführerin ist deshalb mittels eines reinen Einkommensvergleichs zu ermitteln.

E. 2

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Die Ermittlung des Validen- und des zumutbaren Invalideneinkommens setzt die vorgängige Definition der Validen- und der Invalidenkarriere voraus. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin ist aufgrund des Fehlens jeder beruflichen Ausbildung notwendigerweise diejenige einer Hilfsarbeiterin, die alle Arbeiten, von der körperlich leichten bis zur körperlich schweren, ausüben kann, selbst wenn dabei unphysiologische Haltungen einzunehmen sind, in anderer Weise hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit gestellt werden, unter Zeitdruck gearbeitet werden muss usw. Allerdings dürften dabei nur bescheidene Anforderungen an den Intellekt und an die Deutschkenntnisse der Beschwerdeführerin gestellt werden. Derartige Hilfsarbeiten werden nicht unterdurchschnittlich entlohnt, wie es bei der von der Beschwerdeführerin etwas mehr als ein Jahr ausgeübten Tätigkeit der Fall gewesen ist. Die Beschwerdeführerin hat zudem nicht aus freien Stücken, sondern aufgrund der nachteiligen Arbeitsmarktlage keine besser entlohnte Arbeitsstelle angenommen. Ausdruck ihrer validen Leistungsfähigkeit ist deshalb nicht das zuletzt effektiv erzielte Erwerbseinkommen, sondern der Durchschnittslohn der Hilfsarbeiterinnen. Die Invalidenkarriere ist ebenfalls diejenige einer Hilfsarbeiterin, da die Beschwerdeführerin offenkundig, auch bei ausreichender Motivation und Gesundheit, nicht in der Lage ist, eine qualifizierte Berufsausbildung zu absolvieren, um eine allfällige Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise durch ein höheres Lohnniveau ausgleichen zu können. Über die Qualität einer adaptierten Erwerbstätigkeit ist aufgrund der vorliegenden Akten nicht mehr bekannt, als dass es sich um eine körperlich leichte Tätigkeit handeln müsste. Ob die Beschwerdeführerin dabei durchgehend sitzen könnte/müsste oder ob sie zwischendurch aufstehen und umhergehen müsste, bis zu welcher Limite sie Gewichte heben und tragen könnte, ob es ihr zumutbar wäre, unphysiologische Haltungen einzunehmen usw. ist nicht bekannt. Diesbezüglich erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt. Erst recht gilt das für die Frage, welcher Arbeitsfähigkeitsgrad in einer adaptierten Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar wäre. Dr. med. A.____ und Dr. med. C.____ (der die Beschwerdeführerin allerdings gar nie umfassend untersucht hat) haben keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben. Es fehlen nämlich die entsprechenden Untersuchungsberichte, soweit überhaupt Untersuchungen erfolgt sind, es fehlen Angaben dazu, ob es der Beschwerdeführerin möglich wäre, aus eigener Anstrengung ihren Gesundheitszustand zu verbessern (idealerweise abzunehmen oder wenigstens die Medikamente zur Beherrschung der Zuckerkrankheit korrekt einzunehmen), und es fehlt die notwendige Unabhängigkeit in der

Beurteilung. Auch Dr. med. B.____ vom RAD hat keine überzeugende Arbeitsfähigkeitsschätzung abgegeben, denn sie hat sich nur auf die Angaben von Dr. med. A.____ und Dr. med. C.____ abgestützt. Sie hat nicht überzeugend zu erklären vermocht, weshalb sie – abweichend von den Schätzungen der genannten beiden Ärzte – zu einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 80% gekommen ist. Unerklärlich ist, weshalb sie nicht einen Bericht des neuen Hausarztes Dr. med. D.____ eingeholt und in ihre Beurteilung einbezogen hat. Auch die der Ermittlung des zumutbaren Invalideneinkommens zugrunde gelegte Arbeitsfähigkeit beruht somit nicht auf einer ausreichenden medizinischen Abklärung und ist deshalb nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit richtig. Die Beschwerdegegnerin wird sowohl die Qualität einer adaptierten Erwerbstätigkeit als auch die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer solchen Erwerbstätigkeit noch abzuklären haben, wobei es sich angesichts der massiven Diskrepanz zwischen der Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin und der vorläufigen ärztlichen Einschätzung rechtfertigt, die Abklärung einerseits polydisziplinär, d.h. unter Beizug eines Psychiaters und allenfalls auch eines Augenarztes, und andererseits durch unabhängige Sachverständige vornehmen zu lassen. Dabei wird auch die Frage zu prüfen sein, inwieweit es der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar ist, sich in Erfüllung der IV-spezifischen Schadenminderungspflicht für eine Verbesserung ihres Gesundheitszustandes einzusetzen.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.